



UNIVERSITÄT  
HOHENHEIM

Rektor

# Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Computational Science Hub (CSH) der Universität Hohenheim

Nr. 1430 Datum: 09.01.2023

## **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

## **Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Computational Science Hub (CSH) der Universität Hohenheim**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert am 21.12.2021 (GBl. 2022 S. 1, 2) hat der Senat der Universität Hohenheim in seiner Sitzung am 07.12.2022 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Computational Science Hub (CSH) der Universität Hohenheim beschlossen.

### **§ 1 Präambel**

Der Computational Science Hub (CSH) ist eine gemeinsame Initiative von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der drei Fakultäten der Universität Hohenheim sowie dem Kommunikations-, Informations- und Medienzentrum (KIM) der Universität Hohenheim als wissenschaftsunterstützende Einrichtung. Der CSH ist eine zentrale und offene Plattform für alle Personen, die sich in der Forschung bzw. der akademischen Lehre mit dem Thema Computational Science beschäftigen oder in den Bereichen Bereitstellung und Betrieb der dafür erforderlichen universitären IT-Infrastruktur in Hohenheim tätig sind. Ziel und Aufgabe des CSH ist es, Methodenkompetenzen und Systemwissen aus verschiedenen Disziplinen zusammenzubringen, um über dadurch entstehende Synergien innovative und disziplinübergreifende Forschung und Lehre zu ermöglichen sowie zu fördern. Damit versteht sich der CSH als ein wichtiger Baustein des Leitthemas Digitale Transformation in den folgenden Bereichen: *Mathematische und statistische Methoden zur Datenanalyse; Verarbeitung großer Datenmengen; Modellierung und Simulation komplexer Systeme; Künstliche Intelligenz, insbesondere Machine Learning.*

### **§ 2 Rechtsstatus**

Der CSH ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Hohenheim. Gemäß § 15 Abs. 7 Satz 1 LHG in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Satz 2 Grundordnung der Universität Hohenheim ist sie dem Rektorat zugeordnet. Innerhalb des Rektors ist die Einrichtung der Prorektorin oder dem Prorektor für Forschung zugeordnet.

### **§ 3 Aufgaben des CSH**

- (1) In den unter § 1 genannten Bereichen
  - bündelt der CSH die an der Universität Hohenheim vorhandene Expertise über (Fach-)Disziplin- und Fakultätsgrenzen hinweg und unterstützt damit die Planung, Beantragung und Durchführung disziplinübergreifender Verbundvorhaben;
  - bietet der CSH ein Forum für die Diskussion über die neuesten Erkenntnisse sowie über die Herausforderungen, die sich daraus für Wissenschaft und Gesellschaft ergeben;

- koordiniert und fördert der CSH aktiv die interne und externe Kooperation zwischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, sowie mit außerakademischen Partnern;
  - fördert der CSH explizit den wissenschaftlichen Nachwuchs an der Universität Hohenheim;
  - entwickelt der CSH einschlägige Lehrangebote für Studierende und das wissenschaftliche Personal an der Universität Hohenheim.
- (2) Darüber hinaus betreibt der CSH in Absprache mit dem KIM auch eine eigene IT-Infrastruktur für seine Aktivitäten in Forschung und Lehre (wie z. B. das CSH-Speichersystem).
  - (3) Bei der Einrichtung und dem Betrieb neuer bzw. weiterer Infrastrukturkomponenten bzw. -systeme für den CSH, die auch die wissenschaftsunterstützenden Bereiche betreffen, werden diese Bereiche bei der Entwicklung und Projektierung einbezogen. Sofern der Betrieb dieser Infrastrukturkomponenten bzw. -systeme über das allgemeine Dienstleistungsangebot des wissenschaftsunterstützenden Bereichs hinausgeht, werden die entsprechend erforderlichen Ressourcen gemeinsam beantragt bzw. eingeworben.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Angehörige der Universität Hohenheim (insbesondere Fachgebietsleiterinnen und Fachgebietsleiter sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter), die sich in der Forschung und/oder der akademischen Lehre mit dem Themenbereich Computational Science gemäß § 1 beschäftigen, bzw. in den Bereichen Bereitstellung und Betrieb der dafür erforderlichen universitären IT-Infrastruktur tätig sind, können eine Mitgliedschaft im CSH beantragen.
- (2) Die Mitgliedschaft einer Fachgebietsleiterin bzw. eines Fachgebietsleiters oder einer Nachwuchsgruppenleiterin bzw. eines Nachwuchsgruppenleiters erstreckt sich auch auf die dem Fachgebiet bzw. der Nachwuchsgruppe angehörenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (insbesondere Promovierende und Postdocs).
- (3) Beim KIM, beziehungsweise ggf. weiteren wissenschaftsunterstützenden Einrichtungen und Abteilungen, die dem CSH angehören, bestimmt deren Leiterin bzw. deren Leiter die Mitarbeitenden, die CSH-Mitglieder werden sollen und meldet diese an die Sprecherin oder den Sprecher des CSH.
- (4) Mitgliedschaftsanträge sind per E-Mail an die Sprecherin bzw. den Sprecher des CSH zu richten. Die Entscheidung über Mitgliedschaftsanträge obliegt dem Vorstand des CSH.
- (5) Die Mitgliedschaft im CSH kann durch schriftlichen Antrag an die Sprecherin bzw. den Sprecher des CSH beendet werden. Sie endet jedoch spätestens mit dem Ausscheiden aus dem Dienst der Universität Hohenheim. Ein Mitglied kann bei Nichterfüllung oder Vernachlässigung der in Abs. 6 bzw. 7 genannten Pflichten durch Beschluss des Mitgliedsrates (im Einvernehmen mit dem Vorstand) ausgeschlossen werden. Mit dem Ende der Mitgliedschaft einer Fachgebietsleiterin bzw. eines Fachgebietsleiters oder einer Nachwuchsgruppenleiterin bzw. eines Nachwuchsgruppenleiters endet auch die

Mitgliedschaft der dem Fachgebiet bzw. der Nachwuchsgruppe angehörenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

- (6) Mit der CSH-Mitgliedschaft der in Forschung bzw. akademischen Lehre tätigen Mitglieder ist die aktive Mitwirkung bei der Umsetzung der Aufgaben des CSH gemäß § 3 verbunden. Insbesondere wird eine Beteiligung an der Vernetzung innerhalb des CSH, eine Bereitschaft zur Mitwirkung an gemeinsamen Forschungsvorhaben, Verbundanträgen sowie den gemeinsamen Lehraktivitäten des CSH erwartet.

Konkret haben die in Forschung bzw. akademischer Lehre tätigen CSH-Mitglieder folgende Rechte und Pflichten:

- Priorisierung bei der Inanspruchnahme der dem CSH zur Verfügung gestellten IT-Infrastruktur und Räumlichkeiten.
  - Sie sind bei CSH-internen Förderausschreibungen antragsberechtigt.
  - Sie haben ihre Affiliation mit dem CSH bei einschlägigen Publikationen und Drittmittelanträgen anzugeben.
  - Sie sollen dem CSH-Vorstand einschlägige Publikationen und erfolgreich eingeworbene Drittmittel zeitnah, bis spätestens zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres der Veröffentlichung bzw. Bewilligung, mitteilen.
- (7) Die in den wissenschaftsunterstützenden Bereichen tätigen Mitglieder wirken beratend bei den Bereichen gemäß § 1 mit und unterstützen damit aktiv die Ziele des CSH sowohl in der Forschung wie auch in der Lehre.

### **§ 5 Assoziiertes Mitglied**

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, welche nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität Hohenheim sind, und mit dem Themenbereich Computational Science gemäß § 1 befasst sind, können zu assoziierten CSH-Mitgliedern ernannt werden. Die assoziierte Mitgliedschaft im CSH ist personenbezogen und auf einen Zeitraum von 5 Jahren, beginnend mit dem Tag der Ernennung, befristet. Mehrmalige Verlängerung, jeweils um den vorgenannten Zeitraum, ist möglich.
- (2) Die Ernennung einer Person zum assoziierten CSH-Mitglied erfolgt auf Vorschlag eines CSH-Mitglieds und Beschluss des Vorstands.
- (3) Assoziierte Mitglieder können ihre Mitgliedschaft auf schriftlichen Antrag an die Sprecherin oder den Sprecher des CSH jederzeit beenden. Die Ernennung zum assoziierten CSH-Mitglied kann bei Nichterfüllung oder Vernachlässigung der in Abs. 4 genannten Pflichten durch Beschluss des Mitgliedsrates (im Einvernehmen mit dem Vorstand) widerrufen werden.
- (4) Assoziierte CSH-Mitglieder haben folgende Rechte und Pflichten:
- Sie wirken aktiv bei der Umsetzung der Aufgaben des CSH gemäß § 3 mit.
  - Sie können die dem CSH zur Verfügung gestellten IT-Infrastruktur und Räumlichkeiten in Anspruch nehmen.
  - Sie sollen ihre Affiliation mit dem CSH bei einschlägigen Publikationen und Drittmittelanträgen angeben.

- Sie sind bei CSH-internen Förderausschreibungen nicht antragsberechtigt.

## **§ 6 Organe**

Organe des CSH sind der Mitgliedsrat, der Vorstand, die Sprecherin oder der Sprecher, die Forschungsdirektorin oder der Forschungsdirektor sowie die Direktorin oder der Direktor des Lehrprogramms.

## **§ 7 Mitgliedsrat**

(1) Der Mitgliedsrat ist das höchste Entscheidungsgremium des CSH. Er setzt sich aus folgenden Personen des CSH zusammen, welche stimmberechtigt sind:

- Der Sprecherin oder dem Sprecher
- Allen professoralen Mitgliedern
- Allen Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleitern
- Dem Chief Information Officer der Universität Hohenheim (CIO) qua Amt
- Der Prorektorin bzw. dem Prorektor für Digitale Transformation qua Amt
- Den Leiterinnen und den Leitern der Arbeitsgruppen des CSH gemäß § 12, sofern diese keiner der bisher genannten Personengruppen angehören
- Zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern des KIM
- Der oder dem High Performance Computing (HPC-) Beauftragten des Rektors
- Einer Vertreterin oder einem Vertreter des akademischen Mittelbaus (insbesondere Postdocs), mit Bezug zum Themenbereich Computational Science gemäß § 1.
- Einer Vertreterin oder einem Vertreter der Promovierenden, mit Bezug zum Themenbereich Computational Science gemäß § 1.

Die Prorektorin oder der Prorektor für Forschung kann als Gast an den Sitzungen des Mitgliedsrats teilnehmen.

- (2) Die Vertreterin oder der Vertreter der Postdocs und die Vertreterin oder der Vertreter der Promovierenden wird vom Senat für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Vertreterinnen und Vertreter des KIM werden von der Leiterin oder dem Leiter des KIM jeweils für zwei Jahre bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Den Vorsitz übt die Sprecherin oder der Sprecher gemäß § 8 aus. Der CSH-Manager ist beratendes Mitglied im Mitgliedsrat. Der Mitgliedsrat kann darüber hinaus jederzeit weitere beratende Mitglieder bestellen.
- (5) Die Sprecherin oder der Sprecher des CSH ruft gemäß der Verfahrensordnung für Gremien, Ausschüsse und Kommissionen der Universität Hohenheim in der jeweils geltenden Fassung den Mitgliedsrat mindestens einmal jährlich ein.
- (6) Der Mitgliedsrat hat folgende Aufgaben:
- Entscheidung über die wissenschaftliche Ausrichtung sowie über das Forschungs- und Lehrprogramm.

- Begleitung und Überwachung der Umsetzung der Aufgaben nach § 3.
  - Diskussion und Verabschiedung des CSH-Tätigkeitsberichts.
  - Die Wahl aller Personen in die in den § 8 bis § 10 genannten Positionen.
  - Entscheidung über die Beendigung einer Mitgliedschaft im Einvernehmen mit dem Vorstand.
- (7) Der Mitgliedsrat kann den Vorstand um maximal zwei Personen, die wichtige Aktivitäten mit Beteiligung des CSH wahrnehmen (z.B. Sprecherin oder Sprecher großer Verbundvorhaben mit maßgeblicher Beteiligung von CSH-Mitgliedern) erweitern und legt deren Amtszeit fest.

### **§ 8 Sprecherin oder Sprecher**

- (1) Die Sprecherin oder der Sprecher ist ein professorales Mitglied der Universität Hohenheim sowie des CSH und wird vom Mitgliedsrat gewählt. Die Amtszeit der Sprecherin oder des Sprechers beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Sprecherin oder der Sprecher übt den Vorsitz im Vorstand und im Mitgliedsrat aus.
- (3) Die Sprecherin oder der Sprecher beruft regelmäßig, mindestens viermal im Jahr, den Vorstand ein.
- (4) Die Sprecherin oder der Sprecher berichtet der Prorektorin oder dem Prorektor für Forschung regelmäßig über die Entwicklung des CSH. Die Sprecherin oder der Sprecher unterstützt das Rektorat bei der Ausübung der Dienstaufsicht.
- (5) Die Sprecherin oder der Sprecher übt die Dienstaufsicht über die CSH-Managerin oder den CSH-Manager aus.
- (6) Der Mitgliedsrat kann eine stellvertretende Sprecherin oder einen stellvertretenden Sprecher benennen, der die Sprecherin oder den Sprecher in ihrer oder seiner Abwesenheit vertritt. Die stellvertretende Sprecherin oder der stellvertretende Sprecher ist Mitglied des Vorstands und des Mitgliedsrats. Der Mitgliedsrat entscheidet darüber, ob der Vorstand um eine Vertretung für die Sprecherin oder den Sprecher erweitert wird und wählt diese Person. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich, sofern sich der Mitgliedsrat weiterhin für die Erweiterung um eine stellvertretende Sprecherin oder einen stellvertretenden Sprecher entscheidet.

### **§ 9 Forschungsdirektorin oder Forschungsdirektor**

- (1) Die Forschungsdirektorin bzw. der Forschungsdirektor ist Professorin bzw. Professor oder Nachwuchsgruppenleiterin bzw. Nachwuchsgruppenleiter der Universität Hohenheim und Mitglied im CSH; sie oder er wird vom Mitgliedsrat für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Forschungsdirektorin oder der Forschungsdirektor koordiniert die Forschungsaktivitäten im CSH und entwickelt diese zusammen mit den Mitgliedern weiter.
- (3) Die Forschungsdirektorin bzw. der Forschungsdirektor berichtet im Vorstand und im Mitgliedsrat regelmäßig über die Entwicklung der Forschungsaktivitäten.

## **§ 10 Direktorin oder Direktor des Lehrprogramms**

- (1) Die Direktorin oder der Direktor des Lehrprogramms ist eine Professorin oder ein Professor der Universität Hohenheim und Mitglied im CSH; sie oder er wird vom Mitgliedsrat für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Direktorin oder der Direktor des Lehrprogramms ist verantwortlich für die Entwicklung, Koordination und Implementierung von Lehrangeboten mit Bezug zu den Themen des CSH gemäß § 1.
- (3) Die Direktorin oder der Direktor des Lehrprogramms berichtet im Vorstand und im Mitgliedsrat regelmäßig über die Aktivitäten des CSH in der Lehre.

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand leitet den CSH und ist verantwortlich für alle internen und externen Angelegenheiten. Er führt die operativen Geschäfte des CSH. Er besteht aus folgenden Personen:
  - der CSH-Sprecherin bzw. dem CSH-Sprecher,
  - der Forschungsdirektorin bzw. dem Forschungsdirektor,
  - der Direktorin bzw. dem Direktor des Lehrprogramms und
  - Ggfs. weiteren Personen gemäß § 7 Abs. 7.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
  - Koordination der Aktivitäten zwischen den Bereichen Forschung und Lehre innerhalb des CSH.
  - Bewirtschaftung der dem CSH zugewiesenen Mittel.
  - Organisation der jährlichen Sitzung des CSH Mitgliedsrates.
  - Vorbereitung des Tätigkeitsberichts (insb. Berichte über Forschungsaktivitäten der CSH-Mitglieder, laufende Drittmittelantragsverfahren, sowie über die Aktivitäten in der Lehre).
  - Entscheidung über Mitgliedschaftsanträge.
  - Entscheidung über die Einrichtung von Arbeitsgruppen innerhalb des CSH.
- (3) Der Vorstand bestellt die CSH-Managerin oder den CSH-Manager, sofern deren oder dessen Finanzierung gesichert ist. Die CSH-Managerin oder der CSH-Manager unterstützt den Vorstand in sämtlichen Angelegenheiten des CSH. Die Sprecherin oder der Sprecher übt die Dienstaufsicht über die CSH-Managerin oder den CSH-Manager aus.

## **§ 12 Arbeitsgruppen**

- (1) Die Arbeitsgruppen bündeln die fakultäts- und fachdisziplinübergreifenden Aktivitäten in Forschung und Lehre innerhalb des CSH und operationalisieren damit die Aufgaben des CSH gemäß § 3.
- (2) Die Einrichtung von Arbeitsgruppen kann auf formlosen Antrag eines CSH-Mitglieds an die Sprecherin bzw. den Sprecher des CSH beantragt werden. Die Entscheidung über

die Einrichtung erfolgt durch Beschluss des Vorstands und ist auf drei Jahre befristet. Verlängerungen, jeweils um den vorgenannten Zeitraum, sind möglich.

- (3) Arbeitsgruppen können von Professorinnen und Professoren, Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleitern sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern geleitet werden. Die Arbeitsgruppenleitungen koordinieren die Arbeit innerhalb der von ihnen verantworteten Arbeitsgruppe und berichten dem Vorstand regelmäßig über ihre Aktivitäten.
- (4) Arbeitsgruppen können jederzeit auf formlosen Antrag eines Mitglieds der betreffenden Arbeitsgruppe an die Sprecherin oder den Sprecher des CSH oder auf Beschluss des Vorstands aufgelöst werden. In beiden Fällen erfolgt die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Mitgliedsrat.

### **§ 13 Berichtswesen**

- (1) Der Vorstand des CSH erstellt einen jährlichen Tätigkeitsbericht, der die Aktivitäten des CSH in Forschung und Lehre sowie die Verwendung der zugewiesenen Finanzmittel darstellt. Der Tätigkeitsbericht wird vom Mitgliedsrat verabschiedet.
- (2) Die Sprecherin oder der Sprecher des CSH leitet den Tätigkeitsbericht an das Rektorat weiter.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft. Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung vom 16.07.2020 Nr 1282 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Hohenheim, den 09.01.2023

gezeichnet

Professor Dr. Stephan Dabbert  
-Rektor-